

Der Präsident des Landtags NRW
Herr Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3680

Alle Abg

Ihr(e) Ansprechpartner(in)
Peter Bollig
Andreas Freund

Telefondurchwahl
+49 (0)2842 940-962
+49 (0)221 7170-100
bollig@aez-asdonkshof.de
afreund@avgkoeln.de

Datum
26.02.2021

Anhörung Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle (Vorlage 17/3550)

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper MdL,
sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende Dr. Peill MdL,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir möchten uns zunächst ganz herzlich für die Möglichkeit bedanken, dass wir als ITAD Regionalgruppe NRW (InTA) im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan für gefährliche Abfälle, nochmals Stellung nehmen können.

Grundsätzlich hat es auch schon während des Aufstellungsverfahrens durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eine gute und intensive Beteiligung der Verbände gegeben, was wir als sehr positiv empfunden haben. Ein Teil unserer seinerzeitigen Hinweise und Anregungen wurde auch im Rahmen des nun vorliegenden Planentwurfs berücksichtigt. Auf einige Aspekte möchten wir allerdings auf diesem Weg noch einmal hinweisen:

Datenbasis für die Ermittlung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen in NRW bildet das Jahr 2017. Diese ist u. E. allerdings zu alt und spiegelt aktuelle Entwicklungen (seit einigen Jahren steigende Mengen) möglicherweise nicht wieder (Abfallaufkommen, vorhandenes (Rest-) Deponievolumen etc.). Zumindest die Daten 2019 dürften vorliegen und sollten daher die Datenbasis bilden. Bei tendenziell steigenden Mengen und gleichzeitiger angespannter Entsorgungssituation ist die aktuelle Datenbasis aber besonders wichtig.

Die ITAD unterscheidet nicht mehr zwischen Müllverbrennungsanlagen (MVA) und Ersatzbrennstoff-Kraftwerken (EBS-KW). Da es keine objektiven Unterscheidungsgründe gibt, werden diese Anlagen zu Thermischen Behandlungsanlagen (TAB) zusammengefasst. Wir regen daher an, die 16 MVA und 2 EBS-KW zu insgesamt 18 TAB zusammenzufassen.

TAB entsorgen auch heute schon gefährliche (Siedlungs-)Abfälle und insbesondere auch sonstige problematische Abfälle, die zwar abfallrechtlich nicht als gefährlich eingestuft sind, aber ein besonderes „handling“ erfordern (z. B. HBCD-haltige Dämmstoffe, Eichenprozessionsspinner etc.). Durch den künftigen Wegfall von Mitverbrennungskapazitäten, insbesondere in Kohle-Kraftwerken, müssen diese Kapazitäten ersetzt werden. Die TAB stehen aber nicht uneingeschränkt als „backup“ zur Verfügung, sei es aufgrund der Abfallfraktion (z.B. Schlämme) aber insbesondere aufgrund der annähernden Volllast.

So vermissen wir nach wie vor eine Darstellung der Wechselwirkungen der Siedlungsabfallentsorgung mit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen in TAB. Bei zunehmend angespannter Entsorgungssituation von Siedlungsabfällen sinkt der Anteil an gefährlichen Abfällen in den TAB. Dies führt wiederum zu einem Anstieg der Mengen in den Sonderabfallverbrennungsanlagen, deren Kapazitäten auch nach Darstellung im AWP (S. 114/115) äußerst knapp sind.

Bei der Darstellung der Kapazitäten der TAB sollte auch immer der Bezug zum Heizwert der Abfälle dargestellt werden, da der tatsächliche Durchsatz abhängig ist vom Heizwert der verbrannten Abfälle (je höher der Heizwert desto niedriger der Durchsatz). Darauf wird nur bei den Sonderabfallverbrennungsanlagen verwiesen.

Auf die Problematik einer abfallrechtlichen Umstufung von bislang nicht gefährlichen Abfällen zu gefährlichen Abfällen wird im AWP grundsätzlich eingegangen. Welche Folgen dies für die Entsorgungssicherheit haben kann, hat das Beispiel der HBCD-haltigen Dämmstoffe gezeigt. Ein bislang in TAB im Rahmen von Abfallgemischen problemlos zu verwertender Abfall konnte angesichts des Vermischungsverbotes und fehlender Genehmigungen nicht mehr entsorgt werden. Dies würde sich insbesondere auch bei einer Änderung der Regeleinstufung von Verbrennungsschlacken als nicht gefährlich hin zu einem gefährlichen Abfall massiv auswirken und würde angesichts knappem Deponievolumens zu einem Entsorgungsproblem führen.

In Tabelle 9 des AWP werden Kohle-Kraftwerke und sonstige Kraftwerke genannt. Diese sollten weiter spezifiziert und ggf. in einem separaten Unterkapitel aufgeführt werden, da dort relevante Abfallmengen entsorgt werden und es relevant ist, welche durch das Kohleausstiegsgesetz stillgelegt werden.

Nicht alle TAB dürfen in gleichem Umfang auch gefährliche Abfälle entsorgen (siehe Tabelle 10 AWP). So ist zum Beispiel die RMVA Köln lediglich berechtigt, die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 15 02 02* „Ölverschmutzte Betriebsmittel“ zur Eigenentsorgung und 17 06 03* „Dämmstoffe, die aus gefährlichen Stoffen bestehen bzw. solche Stoffe enthalten“, beschränkt auf den Herkunftsbereich Köln. Auf diese möglichen Restriktionen bei der Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen sollte daher explizit hingewiesen werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Stellungnahme im Rahmen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle, berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft nordrhein-westfälischer
Thermischer Abfallbehandler (InTA)



Peter Bollig



Andreas Freund